

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 15

Mindelheim, 25. April

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg, Ketershausen und des Marktes Babenhausen, der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben	94
Wahl zum Europäischen Parlament Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	98
Sitzung des Umweltausschusses	98
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	100
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	104

33 - 6451.1

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschöneck, Ketershausen und des Marktes Babenhausen, der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben

Vom 18.04.2019

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Böhen, Egg a.d. Günz, Hawangen, Ketershausen, Lauben, Oberschöneck, Sontheim, Ungerhausen, Westerheim, sowie den Marktgemeinden Babenhausen, Erkheim, Markt Rettenbach und Ottobeuren wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/
Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu und in den jeweiligen Gemeindekanzleien niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

Hinweis: Diese Verordnung und die zugehörigen Pläne sind auch als PDF-Dateien im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/natur-und-umwelt/wasserrecht/hochwasserschutz abrufbar.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG (s. Anlage 1, Teil I).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG (s. Anlage 1, Teil II).

(2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt im Rahmen eines analogen Anlagengenehmigungsverfahrens unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG als erteilt. ²Die Zulassung ist als Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 6

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichtet oder wesentlich ändern will hat dies dem Landratsamt mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 46 Abs. 3 AwSV sind Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

§ 7
Befreiung von § 6

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Mindelheim, den 18. April 2019
Landratsamt Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage

Zur Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet

- an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg, Ketershausen und des Marktes Babenhausen,
- der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und
- der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben

I. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Günz, der Östlichen und Westlichen Günz ist gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

II. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Günz, der Östlichen und Westlichen Günz ist gemäß § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen.

24 - 0040.0

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

**Wahl zum Europäischen Parlament
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am **27.05.2019 um 17.00 Uhr** tritt der Kreiswahlausschuss in Mindelheim, Landratsamt Unterallgäu, Sitzungssaal, Zi.Nr. 100, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Mindelheim, 23. April 2019

Doris Back
Kreiswahlleiterin

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 06.05.2019, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht Abfallwirtschaftsbilanz 2019
2. Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 25. April 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und
verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren**

Vom 10.04.2019

I.

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. mit Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge betragen monatlich:

bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	<i>Paket 1</i> von 11.10 Uhr bis 13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	<i>Paket 2</i> von 12.40 Uhr bis 13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	<i>Paket 3</i> von 12.40 Uhr bis 16.15 Uhr
bis zu 2 Tagen/Woche	30,00 €	23,00 €	38,00 €
3 bis 5 Tagen/Woche	35,00 €	28,00 €	-
3 Tagen/Woche	-	-	43,00 €
4 Tagen/Woche	-	-	50,00 €

”

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Kronburg, 10. April 2019
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 23.04.2019 bis einschließlich 14.05.2019 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **574.085,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **207.923,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2018 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.251 Einwohnerwerte	entspricht	27,7768 Prozent
Holzgünz	1.299 Einwohnerwerte	entspricht	11,0988 Prozent
Lauben	1.326 Einwohnerwerte	entspricht	11,3295 Prozent
Sontheim	2.505 Einwohnerwerte	entspricht	21,4029 Prozent
Ungerhausen	1.108 Einwohnerwerte	entspricht	9,4668 Prozent
Westerheim	2.215 Einwohnerwerte	entspricht	18,9252 Prozent
Verbandssumme:	11.704 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2017 - 10/2018) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	47.714 m ³	entspricht	24,8534 Prozent
Holzgünz	28.250 m ³	entspricht	14,7149 Prozent
Lauben	28.661 m ³	entspricht	14,9290 Prozent
Sontheim	28.100 m ³	entspricht	14,6368 Prozent
Ungerhausen	19.950 m ³	entspricht	10,3916 Prozent
Westerheim	39.307 m ³	entspricht	20,4743 Prozent
Verbandssumme:	191.982 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2018	Errechnete Umlage 2018	Differenzausgleichs- betrag
Erkheim	151.050,24 €	142.460,15 €	- 8.590,09 €
Holzgünz	68.654,08 €	67.169,01 €	- 1.485,07 €
Lauben	68.428,80 €	68.368,58 €	- 60,22 €
Sontheim	103.403,52 €	100.103,67 €	- 3.299,85 €
Ungerhausen	50.519,06 €	52.667,39 €	2.148,33 €
Westerheim	121.144,32 €	104.645,82 €	- 16.498,50 €
Verbandssumme:	563.200,02 €	535.414,62 €	- 27.785,40 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **534.300,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2018 beträgt: **- 27.785,40 €**.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Erkheim	26,60 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	142.123,80 €
Holzgünz	12,55 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	67.054,65 €
Lauben	12,77 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	68.230,11 €
Sontheim	18,70 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	99.914,10 €
Ungerhausen	9,84 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	52.575,12 €
Westerheim	19,54 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	104.402,22 €
Verbandssumme:			534.300,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2018	Errechnete Umlage 2018	Differenzausgleichs- betrag
Erkheim	151.050,24 €	142.460,15 €	- 8.590,09 €
Holzgünz	68.654,08 €	67.169,01 €	- 1.485,07 €
Lauben	68.428,80 €	68.368,58 €	- 60,22 €
Sontheim	103.403,52 €	100.103,67 €	- 3.299,85 €
Ungerhausen	50.519,06 €	52.667,39 €	2.148,33 €
Westerheim	121.144,32 €	104.645,82 €	- 16.498,50 €
Verbandssumme:	563.200,02 €	535.414,62 €	- 27.785,40 €

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

Erkheim	39,60 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	51.480,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	10.920,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	12.480,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	23.400,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	12.480,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	19.240,00 €
Verbandssumme:			130.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **95.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Erkheim, 23. April 2019
ZWECKVERBAND „ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL“

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 16.04.2019, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **46.535 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **597.592 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **43.125 €** und entfällt mit 22.125 € auf den Markt Pfaffenhausen und mit 21.000 € auf die Gemeinde Salgen.

Die **Vermögensumlage** beträgt **150.000 €** und entfällt gesamt auf die Gemeinde Salgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Pfaffenhausen, 23. April 2019

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 16.04.2019, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat